

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Verausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 48.

Nr. 14.

Berlin, den 6. April 1883.

Zehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

An die auswärtigen Generalraths- und Vorstandsmitglieder.

Nachdem in den letzten Generalraths- bzw. Vorstandssitzungen die revidirte örtliche Kassenordnung nach eingehender Verathung ihrem Wortlaute nach endgültig fertig gestellt worden ist, unterbreiten wir dieselbe nunmehr mit dieser Nummer des Organs unseren auswärtigen Mitgliedern.

Wir bemerken dabei, daß wesentliche Änderungen gegenüber der in No. 3 d. Bl. veröffentlichten Vorlage nicht vorgenommen sind, daß die Änderungen vielmehr hauptsächlich in mehrfacher Umstellung der Bestimmungen, die sich als nothwendig erwies, sowie in möglicher Klarstellung des Ganzen bestehen.

Indem wir dies vorausschicken, ersuchen wir unsere auswärtigen Mitglieder, ihre Abstimmung darüber, ob sie der hinten veröffentlichten örtl. Kassenordnung zustimmen, bis **spätestens den 1. Mai d. J.** an den mitunterzeichneten Hauptschriftführer einzusenden.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz I,
Vorsteher.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

Kassen-Ordnung (Revidirte)

für den Gewerksverein der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter und dessen eingeschriebene Kranken- und Begräbnißkassen.

§ 1. Erhebung der Beiträge.

Der Ortskassirer erhebt die Eintrittsgelder und Beiträge in der Regel in den monatlichen Mitgliederversammlungen, jedoch ist er berechtigt, von Mitgliedern, welche durch zwingende Gründe am Besuch der Mitgliederversammlung behindert sind, die Beiträge in der Fabrik, oder in einer von ihm selbst zu bestimmenden Zeit in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen. Ob zwingende Gründe vorliegen, hat die örtliche Verwaltung zu entscheiden.

Bei Erhebung der Beiträge für die Krankenkasse und Sterbekasse hat der Kassirer streng darauf zu achten, daß dieselben nach den in § 6 A und B, sowie in § 11a vorgeschriebenen Sätzen gezahlt werden. Für den etwaigen Verlust, der sich durch zu niedrig erhobene Beiträge ergibt, ist der Kassirer mit seiner Kautionshaftbar.

§ 2.

Buchung der Beiträge und Eintrittsgelder.

Die empfangenen Eintrittsgelder und Beiträge sind dem beigefügten Schema gemäß sofort im Beitragsbuch des Kassirers in der Rubrik derjenigen Woche, in welcher der Beitrag gezahlt wurde, zu verzeichnen und im Quittungsbuch des Mitgliedes abzustempeln. Der gesammte Betrag der in der Versammlung, sowie in der Fabrik oder in der Wohnung gezahlten Ein-

trittsgelder und Beiträge ist unter dem Datum des Empfangs im Kassabuch in Einnahme zu stellen. Desgleichen sind alle Ausgaben unter dem Datum der Zahlung im Kassabuch zu verzeichnen.

Die eingenommenen Beiträge der Krankenkasse sind im Beitragsbuch und Kassabuch, sowie im Abschluß und Streifen (§ 8 der Kassenordnung) nach den in § 6 des Statuts unter B vorgesehenen fünf Versicherungsklassen geordnet, aufzuführen.

§ 3.

„Ameise“.

Der Beitrag für die „Ameise“ (à Mitglied 30 Pf. pro Quartal) ist pränumerando zu zahlen und im Beitragsbuch der Ortsvereinskasse sowie im Streifen besonders zu verzeichnen. Nebst dem Abonnementsbetrag à 30 Pf. sind pro Exemplar der empfangenen Organe 15 Pf. aus der Ortsvereinskasse an den Hauptkassirer einzusenden.

§ 3a.

Verbands- und Agitationssteuer.

Die Verbands- und Agitationssteuer ist vierteljährlich im Abschluß der Ortsvereinskasse für die am Schluß des Quartals vorhandene Mitgliederzahl mit 15 Pf. pro Mitglied zu berechnen. Der Betrag ist aus der Ortsvereinskasse zu entnehmen und an den Hauptkassirer einzusenden.

§ 4.

Bildungsfond.

Für den Bildungsfond ist ein besonderes Kassabuch anzulegen, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind. Mit dem Abschluß pro 4. Quartal ist ein Jahresbericht nach einem besonderen Formulare an den Hauptkassirer einzusenden.

§ 5.

Auszahlung und Buchung von Kranken- und Begräbnißgeld.

Die Auszahlung der Kranken- und Begräbnißgelder muß streng nach den Bestimmungen der §§ 6 (A und B) sowie nach § 8—11 und 14—15 des Statuts erfolgen. Ueber den gezahlten Betrag ist seitens des zur Erhebung legitimirten Empfängers auf der Rückseite des Krankenscheins zu quittiren.

Hat bei Fälligkeit des Krankengeldes die Krankenkontrolle noch nicht stattgefunden, so hat der Ortskassirer davon umgehend dem Vorsitzenden Kenntniß zu geben, der seinerseits für sofortige Abhilfe zu sorgen hat. Der Grund für das etwaige Fehlen eines Kontrollvermerkes ist im Krankenschein anzugeben.

Für Auszahlungen von Kranken- und Begräbnißgeldern, welche statutenwidrig erfolgt sind, ist der Kassirer mit seiner Kautionshaftbar und seinem Vermögen haftbar.

Die gezahlten Kranken- und Begräbnißgelder sind nach der einzelnen Klassen geordnet zu verzeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse sind gemäß § 46 des Krankenkassen-Statuts zu verrechnen, sowie die Bestände demgemäß zu verzeichnen.

§ 6.

Remittirungsanweisungen. Ausgabe und Einnahme-Belege. Quittungen. Porto.

Alle Ausgaben, z. B. Bureauaterial, Entschädigungen etc. sind vom Kassirer nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden oder einer von demselben unterzeichneten Liquidation zu leisten. Gleichfalls ist für Prozentforderungen, welche als Zuschüsse zurückbehalten werden, sowie für Gelder, welche als Zuschüsse von der Hauptkasse zu remittiren sind, eine Remittirungsanwei-

zung des Vorsitzenden an den Hauptkassirer einzusenden. Diese Anweisung hat der Vorsitzende nur nach erfolgter vorheriger Revision der Kasse (§ 10.) auszufertigen. Als Ruchhilfe zurückbehaltene Prozentwendungen sind in demselben Abschluß, in welchem dieselben in Ausgabe gebracht sind, auch wieder in Einnahme zu stellen. Die Ausgabe-Betäge sind mit der im Kassabuch zu führenden Betrag Nr. zu versehen und der Reihenfolge nach in eine Kasse zu legen, desgleichen die Postabschnitte über die von der Hauptkasse und von Mitgliedern durch die Post eingesandten Gelder. Für gezahltes Kranken- und Sterbegeld genügt die im Kranken- resp. Todtenschein geleistete Quittung. Die Kranken- und Todtenscheine sind mit den Abschlüssen vierteljährlich an den Hauptkassirer einzusenden. Das Porto ist für jede Kasse gesondert in ein kleines Portobuch, unter Angabe des Datums, Adressaten und Korrespondenz, sowie des Betrages einzutragen.

§ 7.

Einsendung der Abschlüsse.

Bis zum 20. des ersten Monats nach Vierteljahrschluß ist der Kassirer verpflichtet, für jede Kasse einen Abschluß nebst 50% der Vierteljahres-Einnahme an den Hauptkassirer einzusenden. Bei Berechnung der 50% sowie der 2% Entschädigung für den Kassirer sind nur die tatsächlich erhaltenen Eintrittsgelder, Beiträge, Zinsen, und etwaige Zuwendungen und Geschenke als Einnahme anzusehen.

§ 8.

Streifen zum Abschluß.

Dem Vierteljahresabschluß ist ein Streifen beizufügen, in welchem

unter Angabe der Nr. des Mitgliedes der gewählte Beitrag, Eintrittsgeld und der gezahlte Beitrag, sowie der Rest eines jeden Mitgliedes zu verzeichnen ist. Der an Eintrittsgeldern und Beiträgen im Streifen verzeichnete Gesamtbetrag muß mit dem im Abschluß verzeichneten Einnahme-Posten übereinstimmen.

§ 9

Anlegung der Gelder.

Die Gewerksvereinsgelder werden auf den Namen des Gewerksvereins, die Krankenkassengelder auf den Namen der Hilfskasse angelegt, und zwar je auf ein besonderes Sparbuch, welches gegen Quittung an die Revisoren auszuhändigen und von diesen aufzubewahren ist.

Ueber den Betrag der zur Anlegung verfügbaren Gelder hat die örtliche Verwaltung resp. der Ortsvereins-Ausschuß am Schluß des Quartals auf Grund der Kassenabschlüsse zu beschließen. Im Unterlassungsfalle wird der Kassirer durch den Hauptvorstand angewiesen.

Verfügbare Gelder der Ortskassen sind, sofern vom Haupt-Vorstand nicht anders verfügt wird, nur in öffentlichen (städtischen oder Kreis-) Sparkassen, unter Voraussetzung der in § 10 vorgesehenen Bedingungen, (Verpflichtung Seitens der Sparkasse, die Gelder nur an vom Haupt-Vorstand legitimierte Personen auszuhändigen), anzulegen. Geht die betreffende Kasse auf diese Bedingungen nicht ein, so hat die Einsendung der Gelder an den Hauptkassirer behufs Anlegung bei der Reichsbank zu erfolgen.

Ebenso haben diejenigen örtl. Verwaltungsstellen resp. Ortsvereine, bei welchen die (gesetzlich geforderte) Anlegung von Geldern an öffentlichen (Kreis-

Jahre
der Ortsvereinstaffeln des Gewerksvereins d
zusammengestellt nach

Einnahme.

Ortskassen.	Kassen-Bestand vom Jahr 1881		Gewerksvereins-Beiträge		Organbeiträge		Bon der Generalkassette zurückgegeben	Bon d. Sparkasse zurückgegeben	Zinsen	Verschiedene Einnahmen	Summa der Einnahmen		Mitglieder-			Porto und Sureaufschlag	Kasse pro exempl. 45 Pf.			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	alt. 1881			Zugang 1882	Abgang 1882	Bestand alt. 1882
Althaldensleben	159	27	7	00	517	00	128	40	—	—	812	87	95	17	3	109	3	32	190	
Altwasser	333	17	8	50	568	20	138	70	—	—	1058	57	117	23	30	110	10	98	206	
Berlin	38	62	—	—	36	40	8	40	—	—	83	42	7	—	—	7	1	55	12	
Buckau	51	03	—	50	193	20	47	10	—	—	525	93	49	1	14	36	6	69	72	
Breslau	18	52	2	50	23	50	4	50	—	—	49	02	8	5	7	6	2	15	7	
Blankenhain	31	47	3	50	115	10	28	20	—	—	178	27	21	10	6	25	4	15	42	
Bonn	57	00	4	50	192	40	46	80	—	—	339	91	44	10	14	40	7	29	70	
Charlottenburg	28	30	4	00	107	40	24	30	—	—	165	65	18	8	2	24	1	55	38	
Dresden	96	89	3	50	160	30	36	90	—	—	301	75	30	8	7	31	4	50	55	
Eisenberg	23	52	6	50	75	50	23	70	—	—	129	22	15	13	6	22	3	35	28	
Fürstenberg	102	53	3	50	261	80	61	80	—	—	429	63	58	7	10	55	4	90	93	
Frankfurt	22	48	—	—	62	00	14	40	—	—	98	88	13	—	—	13	2	90	21	
Gotha	10	74	—	—	15	15	4	80	—	—	30	69	7	—	—	3	1	30	7	
Großbreitenbach	7	85	—	50	37	20	8	70	—	—	54	25	10	1	4	7	2	21	12	
Ilmenau	46	36	1	50	146	80	34	80	—	—	229	46	24	8	2	30	4	50	52	
Kopenhagen	71	31	1	50	138	90	33	60	—	—	249	18	31	5	7	29	6	95	50	
Königszell	128	20	5	50	358	40	85	80	—	—	577	80	74	11	16	69	10	81	128	
Kahhütte	64	61	7	00	152	10	38	10	—	—	261	81	24	16	3	37	3	75	56	
Königsstele	—	—	10	00	45	00	10	80	—	—	65	80	—	21	1	20	5	45	16	
Lettin	39	96	1	00	56	20	12	90	—	—	110	06	12	3	4	11	2	20	19	
Limbach	4	70	—	50	27	70	6	30	—	—	39	20	7	1	1	7	3	67	9	
Moabit	107	60	4	50	245	60	62	80	—	—	420	50	54	11	12	53	2	05	95	
Meißen	—	—	10	50	102	40	29	70	—	—	142	60	—	28	4	24	6	32	43	
Neust. Magdeburg	89	59	1	00	210	40	49	80	—	—	356	58	43	3	5	41	4	45	74	
Neuhaus	37	12	1	50	75	40	16	20	—	—	150	22	19	4	14	9	3	58	24	
Neuhaldensleben	19	14	2	50	108	60	25	80	—	—	156	04	19	7	—	26	4	00	38	
Oberhausen	28	06	3	00	153	40	38	10	—	—	222	56	28	11	5	34	4	00	57	
Delze	6	74	5	50	134	80	33	60	—	—	180	64	21	12	3	30	2	43	50	
Rudolstadt	205	89	12	00	459	60	110	40	—	—	787	89	88	28	14	102	16	55	168	
Sophienan	94	41	1	50	195	90	44	70	—	—	336	51	39	4	5	38	2	20	67	
Siehdorf	23	12	3	50	115	20	26	70	—	—	168	52	25	9	11	23	8	41	40	
Schlierbach	157	19	2	00	279	90	66	90	—	—	507	79	58	5	9	54	4	20	100	
Schramberg	37	31	6	50	200	70	51	00	—	—	459	31	31	16	5	42	4	69	76	
Schmiedefeld	20	35	4	00	127	80	30	30	—	—	182	45	22	8	—	30	3	33	45	
Stückerbach	5	38	—	50	31	00	7	20	—	—	44	08	6	1	3	4	1	86	10	
Stauowitz	—	—	4	00	60	40	16	80	—	—	81	20	—	16	—	16	7	65	24	
Tambach	—	—	10	50	36	70	18	60	—	—	95	80	—	27	10	17	4	39	28	
Unterweißbach	—	—	5	00	5	40	2	70	—	—	13	10	—	10	1	9	—	25	4	
Waldendorf	21	90	—	—	85	80	19	80	—	—	127	50	21	1	5	17	3	88	29	
Waldenburg	—	—	5	00	52	20	18	60	—	—	75	80	—	34	1	33	4	85	27	
Zusammen	2190	33	155	00	6001	45	1468	70	455	51	10300	56	1138	403	248	1293	183	26	2199	7

oder städtischen) Sparkassen nicht ohne erheblichere Kosten erfolgen kann, die überflüssigen Gelder behufs Anlegung auf der Reichsbank an den Hauptkassierer einzufenden.

Ueber die Einwendung anzulegender Gelder erfolgt besondere öffentliche Quittung.

Die Anlegung von Geldern hat durch den Ortskassierer und einen Revisor (siehe auch nachfolgend Abhebungen) zu erfolgen.

§ 10

Abhebung von Geldern.

Die Abhebung angelegter Gelder von öffentlichen Sparkassen hat nur nach vorheriger Revision der Kasse durch die vom Vorstand der Hilfskasse bezw. vom Generalkath legitimierten Personen zu erfolgen. Zur Erleichterung und Beschleunigung von Abhebungen werden vom Hauptvorstande in resp. örtlichen Verwaltungsstellen Abhebungs-Vollmachten ausgestellt, welche zu ihrer Gültigkeit noch der Unterschrift des örtlichen Vorstandes bedürfen. Diese Vollmachten hat der Vorsitzende in Verwahrung zu nehmen, sowie auch die zur Abhebung bestimmte Summe in denselben auszufüllen. Die Unterzeichnung der Legitimations-Vollmachten seitens der örtlichen Vorstände geschieht durch den Vorsitzenden und den Kassierer. Die Abhebungen werden durch den Ortskassierer und einen Revisor bewirkt.

§ 11

Eutschädigung des Kassierers.

Der Kassierer erhält nur aus der Krankenkasse eine Eutschädigung von 2% der Einnahme.

§ 12
Kautio des Kassierers.

Gemäß § 21 des Krankentassen-Statuts muß der Kassierer eine Kautio stellen. Die Höhe der Kautio beträgt bei 25 Mitgliedern 15 M., bis 50 Mitglieder 30 M. und für jede weitere volle 50 Mitglieder 15 M. mehr. Die Kautio ist in baar, oder durch Ansammlung der 2% Eutschädigung zu leisten und an die Hauptkasse einzufenden. Die Kautio wird vom Tage, wo dieselbe bei der Hauptkasse voll eingezahlt ist, mit 5% verzinst.

§ 13

Rücktritt des Kassierers vom Amte.

Beim Rücktritt des Kassierers aus seinem Amte, — gleichviel aus welchen Ursachen derselbe erfolgt sind die Kassen und Bücher von den Revisoren zu revidiren und ist das Resultat nach Anfertigung von Streifen und Abschlüssen — an den Hauptkassierer zur endgültigen Prüfung einzufenden. Erst nachdem die Kassenbestände und Abschlüsse vom Hauptkassierer für richtig erkannt und die Kassenbestände an den neuen Kassierer oder die Revisoren ausgehändigt sind, was von dem Empfänger zu bescheinigen ist, wird die Kautio auf Anweisung des Hauptkassierers, gegen Quittung und Bescheinigung über die richtige Ablieferung der Kassenbestände zurückgezahlt. Die Quittung über die zurückgezahlte Kautio ist bei der nächsten Geldsendung an den Hauptkassierer als baares Geld einzufenden. Desgleichen ist die Empfangsbescheinigung über die richtige Ablieferung der Kassenbestände an den Hauptkassierer einzuschicken. Bis zur Neuwahl des Kassierers resp. bis zur Ueber-

**3-Bericht
er Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter,
der eingefandten Abschlüssen.**

832

A u s g a b e.

Nr.	Verbands- und Ortsverbandsbeiträge		50% an die Generalkasse abgeführt		Unterstützungen in Differenzfällen			10% Mithilfungs-Gelder		Bei der Spar- kasse angelegt		Für Rechts- sühne		Verfälschungs- sühnen		Summa der Ausgaben		Kassenbestand ul. 1882.		Kassenein- bringe ul. 1882.		Bemerkungen.				
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.		Pf.			
20	61	80			262	60																				
25	67	95	22	65	292	05																				
30	4	20			18	20																				
30	24	30	8	55	97	05	232	50																		
50	3	00			13	20																				
75	14	10			59	20																				
20	23	25			96	95		122	85																	
10	12	60	4	20	55	70																				
35	18	60			84	85																				
35	9	45			41	00																				
5	31	35			132	65																				
60	7	20			31	00																				
20	2	10			6	02																				
75	4	05			18	85																				
20	16	95			73	65																				
85	16	80			127	45																				
70	42	90			181	95																				
35	18	75			79	55																				
20	5	85			25	55																				
20	6	30			28	60																				
5	3	15			13	85																				
50	32	70			125	05																				
55	12	45			54	56																				
10	24	60	8	25	105	75																				
30	8	25			37	65																				
10	12	90			55	55																				
5	19	05			77	55																				
10	16	80			70	15																				
5	58	05			235	80																				
0	23	40			98	70																				
14	25				59	35																				
33	90				141	70																				
25	50				103	35	187	50																		
15	45				65	90																				
3	60				15	75																				
7	20				29	36																				
9	15				38	50																				
1	35				5	20																				
9	90				42	90																				
9	70	3	10		28	60																				
285	46	75	31	31	29	232	50	310	35	20	00	636	17	140	238	74	05	142	14	91	11	44	1199	69	209	80

gabe der Geschäfte an den neuen Kassirer haben die Revisoren die Kassen zu verwalten.

§ 14.

Neuer Kassirer. Erkrankung des Kassirers.

Bei Uebergabe der Kasse an einen neuen Kassirer ist derselbe sofort durch die Revisoren auf Grund dieser Kassenordnung durch Unterschrift derselben zu verpflichten. Im Falle der Kassirer schwer erkrankt, oder längere Zeit an der Führung seines Amtes behindert ist, so muß ein Revisor für diesen Zeitraum die Führung der Geschäfte übernehmen. In allen diesen Fällen hat der betreffende Revisor ebenfalls die Kassenordnung als Kontrakt zu unterzeichnen.

§ 15.

Saftpflicht des Kassirers.

Für alle Nachteile, welche der Kasse durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder durch besondere Pflichtveräußerung und Fahrlässigkeit des Kassirers erwachsen, haftet der Kassirer der Kasse gegenüber mit seiner Kautions und seinem ganzen Vermögen. Bei Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle und des Ortsvereins ist die Vertheilung des Kassenbestandes unter die Mitglieder als eine absichtliche Handlung zum Nachtheil der Kasse zu erachten und unterliegt demgemäß dem § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 16.

Allgemeines.

Der Kassirer ist verpflichtet, allen Anweisungen und Anforderungen des Generalraths und Vorstandes in Bezug auf Anlegung und Einwendung von Geldern, Listen, Berichten u. unverzüglich Folge zu geben.

§ 17.

Der unterzeichnete Kassirer erkennt an, daß sämtliche, gemäß den Statuten des Gewerkevereins und der Krankenkasse der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder des Ortsvereins zu sowie die daraus entstandenen Fonds, alleiniges Eigenthum des vorgenannten Gewerkevereins und dessen Krankenkasse sind, und daß jede statutenwidrige Verwendung derselben, insbesondere die Rückzahlung von Beiträgen oder die Vertheilung der Fonds unter die Mitglieder, eine Veruntreuung seinerseits in sich schließt, wofür der Kassirer, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, mit seiner Kautions und seinem ganzen Vermögen haftet.

§ 18.

Jeder Kassirer hat zwei Exemplare dieser Kassenordnung als Vertrag zu unterzeichnen, wovon ein Exemplar in seinen Händen verbleibt, das andere Exemplar dem Vorstand zu Händen des Hauptkassirers einzusenden ist. Der Vorsitzende und ein Revisor erhalten je ein Exemplar Kassenordnung zu ihrer Information, welches an die Nachfolger zu übergeben ist.

§ 19.

Pflichten der Revisoren.

Die Revisoren haben die gesammte Geschäftsleitung der örtlichen Verwaltung zu überwachen, und sind zu diesem Zweck berechtigt, den Sitzungen der örtlichen Verwaltung und des Orts-Ausschusses mit dem Recht der Antragsstellung und Theilnahme an der Verhandlung beizuwohnen. Sie haben in der Regel am Vierteljahrsabschluss die Bücher, Belege und Kasse zu revidiren und den Vierteljahrsabschluss zu prüfen und vorgefundene Fehler zu beseitigen. Etwasige Mängel und Ungelegenheiten sind dem Ausschuss und der örtlichen Verwaltung zur Kenntniß zu bringen und Abhilfe zu verlangen. Grobe Unregelmäßigkeiten, Fälschungen und Veruntreuungen sind sofort an den Hauptkassirer zu berichten. Der Befund ist schriftlich zu bescheinigen. Außer den regelmäßigen Revisionen sind die Revisoren jederzeit zu außerordentlichen Revisionen berechtigt.

Die Revisoren sind verpflichtet, sich bei jeder Revision von dem Vorhandensein der baaren Kassenbestände zu überzeugen; der Kassirer hat sich von den bei der Sparkasse angelegten Geldern zu überzeugen, weshalb bei jeder Revision die Sparkassenbücher mit zur Stelle zu bringen sind und dem Kassirer die Einsicht gestattet ist.

§ 20.

Am Schluß des Jahres sind von den Revisoren die Quittungsbücher der Mitglieder einzuziehen und mit dem Beitragsbuch des Kassirers zu vergleichen. Ueber den Befund dieser Prüfung ist Ortsausschuss und der örtlichen Verwaltung zu berichten.

L i t t e r a r i s c h e s.

Brockhaus' Conversations-Lexikon ist in der neuen dreizehnten Auflage bis zum 60. Hefte fortgeschritten, mit welchem der vierte Band zum Abschluß gelangte. Derselbe enthält beinahe dreimal so viel Artikel wie der entsprechende Band in der vorigen Auflage, statt 2136 nicht weniger als 5412, hat also durch die neue Bearbeitung außerordentlich an Reichhaltigkeit und infolge dessen an praktischer Brauchbarkeit gewonnen. Daß aber mit dem äußern Zuwachs auch die Steigerung des innern Werths gleichen Schritt hielt, das versteht sich bei einem Werke wie Brockhaus' Conversations-Lexikon von selbst. Auf allen Gebieten kamen die Fortschritte und Entdeckungen, die Ergebnisse der Statistik und die einschlägige Literatur bis auf die jüngste Zeit zur Verwerthung. Namentlich springt dies in die Augen auf dem naturwissenschaftlichen, medizinischen, technologischen, geographischen und volkswirtschaftlichen Gebiete, wie z. B. bei den Artikeln Chemie, Chlor, Darwinismus, Chirurgie, Cholera, Dampfmaschinen, Dampfschiff, Centralamerika, Chile, Columbia, China, Congo, Cypern, Chefs, Civilprozeß, Dampfbodenkultur. Die Illustrationen, mit denen der Band splendid ausgestattet ist, sind von vortrefflicher graphischer Arbeit; sie bestehen aus 4 Karten (darunter ein sehr anschauliches Tableau von sämtlichen Dampferlinien im Atlantischen Ocean), 11 Tafeln mit Abbildungen und 70 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Quittung über eingegangene Beträge im März 1883.

Böhm-Berlin Mark 39,67, Unterweißbach 10,60, Gochsning-Althalbdenäseben 8,69, Gotha 3,04, Rudolfsstadt 39,50, Moabit 11,70, Denicke-Moabit 2,40. Summa 115,60 Mark.

J. Bey, Hauptkassirer.

Verantwortlich für die Redaktion Georg Lenz. Druck und Verlag von Gustav Denicke, Berlin N.W., Alt-Moabit 63.

Von der Hauptkasse sind im März 1883 zurückgezogen:
Buckau Mark 100,00, Eisenberg 75,00, Bonn 60,00, Schtörbach 250,00.
Summa 485,00 Mark.

J. Bey, Hauptkassirer.

V e r s a m m l u n g s k a l e n d e r.

* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 7. April 1883, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes. — Nachdem Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.
Georg Engel, Schriftführer.

* **Meißen.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 7. April 1883, Abends 8 Uhr im Gasthaus zum Schiff. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Verlesen des Kassenberichts, 3. Protokoll, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 5. Verschiedenes. — Nachdem Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.
P. Viehweg, Schriftführer.

* **Eisenberg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 7. April 1883, Abends 8 Uhr in der Friedrich Heine'schen Restauration. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird dringend verlangt.
Wolfgang Bauer, Schriftführer.

* **Rudolfsstadt.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 7. April 1883, im Schießhaus. Tagesordnung: 1. Mittheilungen, 2. Anmeldungen, 3. Fragelisten, 4. Einzahlung der Beiträge. —

Die Mitglieder der alten Krankenkasse werden ersucht, sämtlich zu erscheinen, um definitive Beschluß zu fassen, was zu thun sei in Betreff der Auszahlung von 1 Mark schon nach der ersten Krankenwoche.

Ebenso werden die Herren Sänger aufgefordert, pünktlich zu erscheinen, da die Gesangsproben von jetzt ab regelmäßig alle 14 Tage abgehalten werden sollen.
H. Müller, Schriftführer.

* **Neuhaus a. Rennw.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 8. April 1883, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
A. Pröschold, Schriftführer.

* **Oberhausen.** Ortsversammlung am **Montag**, den 9. April 1883, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Verschiedenes. — Hierauf Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (e. V.) mit derselben Tagesordnung.
Jos. Klieber, Schriftführer.

* **Berlin.** Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler, Versammlung am **Montag**, den 9. April d. J., Abends 8 Uhr im Cafe Humboldt, Neue Grunstr. 32. Tagesordnung: 1. Protokoll, 2. Mittheilungen, 3. Beschlusfassung über die Errichtung einer Centralstelle für Arbeitsvermittlung (Arbeitsnachweis) in Berlin, 4. Antrag betr. die Abhaltung eines Vergnügens, 5. Aufnahme neuer Mitglieder, 6. Verschiedenes. — Alsdann Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder und Geschäftliches. — Gäste sind willkommen.
Der Vorstand.

* **Waldenburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 14. April 1883, Abends 8 Uhr in Wurf's Restaurant. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Geschäftliches, 3. Wahl eines Schriftführers und eines Beisitzers, 4. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse mit derselben Tagesordnung. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.
Heinrich Knobloch, stellv. Schriftführer.

* **Moabit.** Ausschussführung am **Montag**, den 9. April 1883, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48.
G. Lenz III, Schriftführer.

* Mitglieder, welche uns Adressen von Malereien, in Hamburg, Hannover, München, Köln, Mannheim, Cassel nachweisen könnten, werden darum durch Einwendung an den Unterzeichneten ersucht.
Georg Lenz.

*** Sterbetafel.**

Immenau. Franz Jahn, geb. den 6. Dezember 1830, gest. den 8. März 1883 an Lungenschlag. Krankheitsdauer 1 Tag. Mitglied des Gewerkevereins.

Briefkasten der Redaktion.

Vereinsnachrichten bis nächste Nr. zurückgestellt.

Anzeigen.

NEUE (13.) UMGEARBEITETE, ILLUSTRIRTE AUFLAGE.
240 HEFTE ODER 16 BÄNDE.
Brockhaus' Conversations-Lexikon.
Mit Abbildungen und Karten.
Preis à Heft 50 Pf.
JEDER BAND GEB. IN LEINWAND 9 M., HALBFRANZ 9 1/2 M.
VIERHUNDERT TAFELN.